



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/139/2016

Federführung: Dezernat II	Datum: 08.11.2016
Bearbeiter: Peter Hullen	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	24.11.2016
Kreisausschuss	01.12.2016
Kreistag	08.12.2016

Umsatzbesteuerung: Neuregelung des § 2 b UStG

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bzgl. der Umsatzsteuerpflicht rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift 
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

20.08 USt/Hu

Westerstede, 15.11.2016

Umsatzbesteuerung: Neuregelung des § 2 b UStG

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 01.01.2017 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des BFH angenähert (s. Regelungen lt. **Anlagen**). Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (u. a. Kommunen) tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Änderung hat der Gesetzgeber durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert, nach der die Kommunen gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären können, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten. Die Erklärung zur Übergangsregelung muss bis zum 31.12.2016 abgegeben werden, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt, mit Wirkung für die Zukunft, auch widerrufen werden.

Im Hinblick auf die Komplexität des Steuerrechts bzw. der Neuregelung sowie den damit verbundenen steuerlichen Risiken und Chancen hat sich der Landkreis bereits frühzeitig mit dem Thema beschäftigt. Neben der eigenen Prüfung und Analyse hat der Landkreis zur Vorbereitung der Entscheidung über die Nutzung der vorgenannten Option ein steuerfachliches Gutachten von der Fa. Schüllermann und Partner AG, Dreieich, erstellen lassen (s. **Anlage**).

Im Ergebnis kommt das Gutachten zu der Empfehlung, der Landkreis Ammerland sollte von der Übergangsregelung Gebrauch machen und damit die bisher geltenden Regelung weiterhin anwenden. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt werden ebenso die bisherige Rechtslage für die Übergangszeit ab 2017 bis zum 31.12.2020 anwenden. Im Übrigen bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch teilweise Rechtsunsicherheiten. Die kommunale Ebene erwartet noch nähere Erläuterungen und Auslegungen zum § 2 b UStG durch das Bundesfinanzministerium, die sich derzeit noch zur Abstimmung in der Verbandsanhörung befinden. Nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist die getroffene Entscheidung ggfls. nochmals zu verifizieren. Tendenziell wird es aber nach einer ersten Einschätzung der Verwaltung und der kommunalen Spitzenverbände eher zu einer kommunalen Mehrbelastung durch die steuerlichen Neuregelungen kommen. Innerhalb des Übergangszeitraums wird die Verwaltung weiter untersuchen, inwieweit rechtliche oder organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung zusätzlicher Haushaltsbelastungen bzw. Nutzung möglicher steuerlicher Chancen bestehen.

Anlagen: 1 – Gesetzestext UStG
 2 – Schreiben BAFin vom 19.04.2016
 3 – Gutachten Schüllermann (Kurzfassung)